

Informationsveranstaltung der Handwerkskammer Reutlingen

Grundlagen handwerklicher Tätigkeiten in der Schweiz

Betrachtung der zollrechtlichen Bestimmungen

Dipl. Finanzwirt (FH) Daniel Stührk
Zollamt Albstadt



Abgrenzung Schengen Abkommen - Zollunion

Schengen Abkommen

An den Grenzen zwischen den Unterzeichnerländern entfallen systematische **grenzpolizeiliche Kontrollen**

Kontrollen an den Außengrenzen nach einheitlichem Standard

Freier **Personenverkehr**

Schengen Raum

Zollunion

Zollamtliche Überwachung des **grenzüberschreitenden Warenverkehrs**

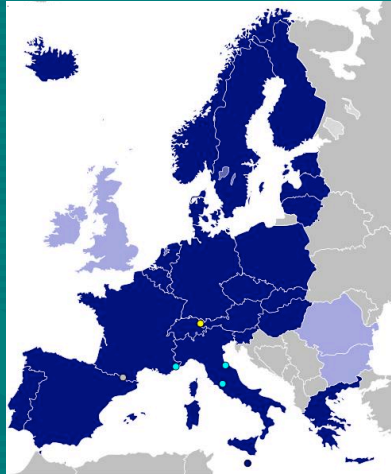
Anwendung gemeinsamer Zollvorschriften und Erhebung Einheitlicher Außenzölle

Innerhalb des Zollgebiets keine Überwachung des **Warenverkehrs** (Europäischer Binnenmarkt)

Zollgebiet der Gemeinschaft



Abgrenzung Schengen Abkommen - Zollunion



- Mitglieder
- unterzeichnet, aber (noch) keine Ausführung
- Monaco, San Marino, Vatikanstadt: Durchführung in Partnerschaft mit einem Mitgliedstaat
- Liechtenstein: Interesse an Schengen-Mitgliedschaft, aber Vertrag noch nicht ratifiziert



Abgrenzung Schengen Abkommen - Zollunion



Grenzüberschreitender Warenverkehr

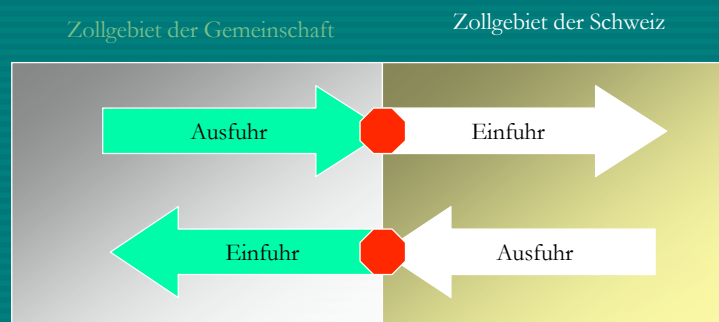
Warenbegriff

Waren sind alle beweglichen Güter und elektrischer Strom

- In der Praxis:
 - Werkzeuge, Ausrüstung
 - Material
 - Beförderungsmittel/Transportmittel
 - persönlicher Bedarf



Grenzüberschreitender Warenverkehr



Zollverfahren

- Ausfuhrverfahren (endgültige Ausfuhr/vorübergehende Ausfuhr)
- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Rückwaren)



Zollverfahren

Überführung in das Zollverfahren – Ablauf

1. Gestellung der Ware
2. Abgabe einer Zollanmeldung
3. Annahme der Zollanmeldung durch die Zollverwaltung
4. Überprüfung der Anmeldung (und ggf. der Waren – Beschau)
5. Fertigung Befund, ggf. Berechnung der Einfuhrabgaben, Abgabenbescheid
6. Überlassen der Waren



Zollverfahren

Formen der Zollanmeldung

- **Schriftliche Zollanmeldung**
(mit Einheitspapier oder mit Mitteln der Datenverarbeitung – Verfahren ATLAS)
Normalfall
- **Mündliche Zollanmeldung**
Waren zu kommerziellen Zwecken bis 1.000 EUR
- **Zollanmeldung durch andere Willenserklärung**
(durch konkludente Verhaltensweise)
Beförderungsmittel, persönliche Gegenstände des Reisenden



Zollverfahren

Inhalt der Zollanmeldung

Angaben über den Beteiligten, Vertragsverhältnisse und die Ware, z.B.

- Warenbezeichnung und Menge der Ware
- Code-/Warennummer nach dem Zolltarif der Gemeinschaft
- Wert der Ware

Erforderliche Angaben ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben

In der schriftlichen Zollanmeldung bzw. in ATLAS entsprechend umgesetzt

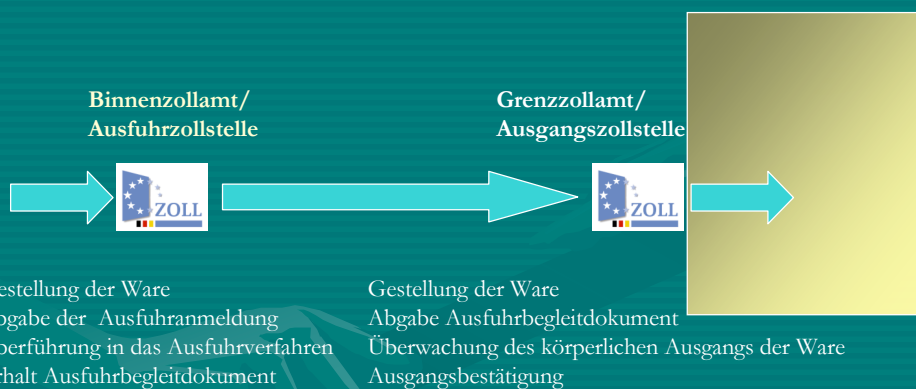
Mündliche Zollanmeldung formlos bzw. durch Vorlage der Rechnung,
ggf. weitere Erfassung durch den Beamten

Ausfüllanleitung: Merkblatt zum Einheitspapier (www.zoll.de)



Ausfuhrverfahren

- Zweistufiges Ausfuhrverfahren



Ausfuhrverfahren

- **Einstufiges Ausfuhrverfahren**
Warenwert unter 3000 EUR bzw.
Mündliche Zollanmeldung unter 1000 EUR

Binnenzollamt/
Ausfuhrzollstelle



Grenzzollamt/
Ausgangszollstelle



Gestellung
Abgabe Ausfuhranmeldung
Überlassung zur Ausfuhr
Überwachung des körperlichen Ausgangs der Ware
Ausgangsbestätigung



Ausfuhrverfahren

Besonderheit: Abgabe der schriftlichen Anmeldung **nur** auf elektronischem Weg mit Mitteln der Datenverarbeitung möglich (ATLAS)

In der Anmeldung wird zwischen den Waren zur vorübergehenden Ausfuhr und den Waren der endgültigen Ausfuhr unterschieden

Ausgangsvermerk nach erfolgter Ausfuhr dient später als Rückwarennachweis bei vorübergehender Ausfuhr

Bei Werkzeugen usw. teilweise Vereinfachungen möglich (Zusammenfassung)

Über Waren der vorübergehenden Ausfuhr sollten Proforma-Rechnung, Warenaufstellungen, Ladelisten usw. gefertigt werden



Ausfuhrverfahren

Ausstellung eines Informationsblattes INF 3 zur zusätzlichen Sicherung der Nämlichkeit für den späteren Nachweis der Rückwareneigenschaft ist sinnvoll bzw. notwendig (Ausfuhr mit mündlicher Zollanmeldung)

Bei der endgültigen Ausfuhr von Waren dient der Ausgangsvermerk nach erfolgter Ausfuhr als Nachweis für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nach dem Umsatzsteuergesetz

Ausfuhr auch mit Carnet ATA möglich



Wiedereinfuhr

Durch die Ausfuhr aus der Gemeinschaft verlieren die mitgeführten Waren den zollrechtlichen Status als Gemeinschaftsware

Folge:

- Ware gilt als normale Drittlandsware/Nichtgemeinschaftsware
- Bei Wiedereinfuhr Zollbehandlung notwendig
- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Abgabenerhebung
- Erst danach: Statuswechsel zur Gemeinschaftsware

Aber:

Vorzugsbehandlung möglich – Einfuhrabfertigung ohne Abgabenerhebung
-Abfertigung als Rückware



Wiedereinfuhr

Voraussetzungen:

- Ursprünglich Gemeinschaftsware
- Gegenstand einer Ausfuhr
- Wiedereinfuhr innerhalb von drei Jahren
- In unverändertem Zustand
- Nämlichkeit muss gesichert sein

Nachweise:

- Ausfuhranmeldung
- Informationsblatt INF 3
- Carnet ATA

Anwendung der Rückwareneigenschaft wird in der Einfuhranmeldung beantragt



Carnet ATA

Zollpassierscheinheft welches der vorübergehenden Ausfuhr bzw. Einfuhr von Waren im Warenverkehr zwischen den Vertragsstaaten dient

Internationale Bürgenkette; Bürgender Verband in jedem Vertragsstaat haftet ggf. für fällig werdende Abgaben

In der BRD: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Anwendbar für

- Messegut
- Warenmuster
- Berufsausrüstung

Jedoch nur Gebrauchsgüter, nicht für Verbrauchsgüter anwendbar (Teilweise weitere Einschränkungen in einzelnen Vertragsstaaten)



Carnet ATA

Deckt die Ausfuhr- und (Wieder-) Einfuhrförmlichkeiten ab, eine Erstellung weiterer Zollanmeldungen ist nicht notwendig

Auch die Einfuhr- und (Wieder-) Ausfuhr in der CH wird abgedeckt

Gültigkeit beträgt ein Jahr, in diesem Zeitraum sind beliebig viele Verwendungen möglich

Ausstellung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer (IHK)

Kosten für Ausstellungsgebühr der IHK und Versicherungsentgelt für Bürgschaftsversicherung



Teilnahme am Informatikverfahren ATLAS

ATLAS = Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem

Möglichkeiten der Abgabe einer Zollanmeldung in ATLAS

- Teilnahme mit Software eines zertifizierten Anbieters
- Internetzollanmeldung über www.zoll.de
- Vertretung durch Spedition/Zolldienstleister, welcher entsprechende Software einsetzt
- Abgabe einer Zollanmeldung auf Einheitspapier, Benutzereingabe durch den Zollbeamten (im Ausfuhrverfahren **nicht** möglich)



Zollnummer

Für Wirtschaftsbeteiligte, welche sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befassen, besteht die **Pflicht** zur Angabe einer Zollnummer

Zollnummer dient als Identifikation des Beteiligten

Hinterlegt werden die sog. Beteiligten- Stammdaten (Adressdaten, Art des Gewerbes, erteilte Bewilligung durch die Zollverwaltung usw.)

Wird durch das Informations- und Wissensmanagement Zoll in Dresden vergeben (Antrag und weitere Informationen auf www.zoll.de)

Zollnummer dient auch als EORI- Nummer, welche als Identifikationsmerkmal für Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union notwendig ist



Weitere Auskünfte und Informationen

- **Internetseite der Zollverwaltung**

www.zoll.de

- **Informations- und Wissensmanagement Zoll**

Carusufer 3-5
01099 Dresden

Tel. 0351/44834-520
Fax: 0351/44834-590
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

- **Zollamt Albstadt**

Neuer Weg 6
72458 Albstadt

Tel. 07431/13424-0
Fax: 07431/13424-79
E-Mail: poststelle@zabl-albstadt.bfinv.de

